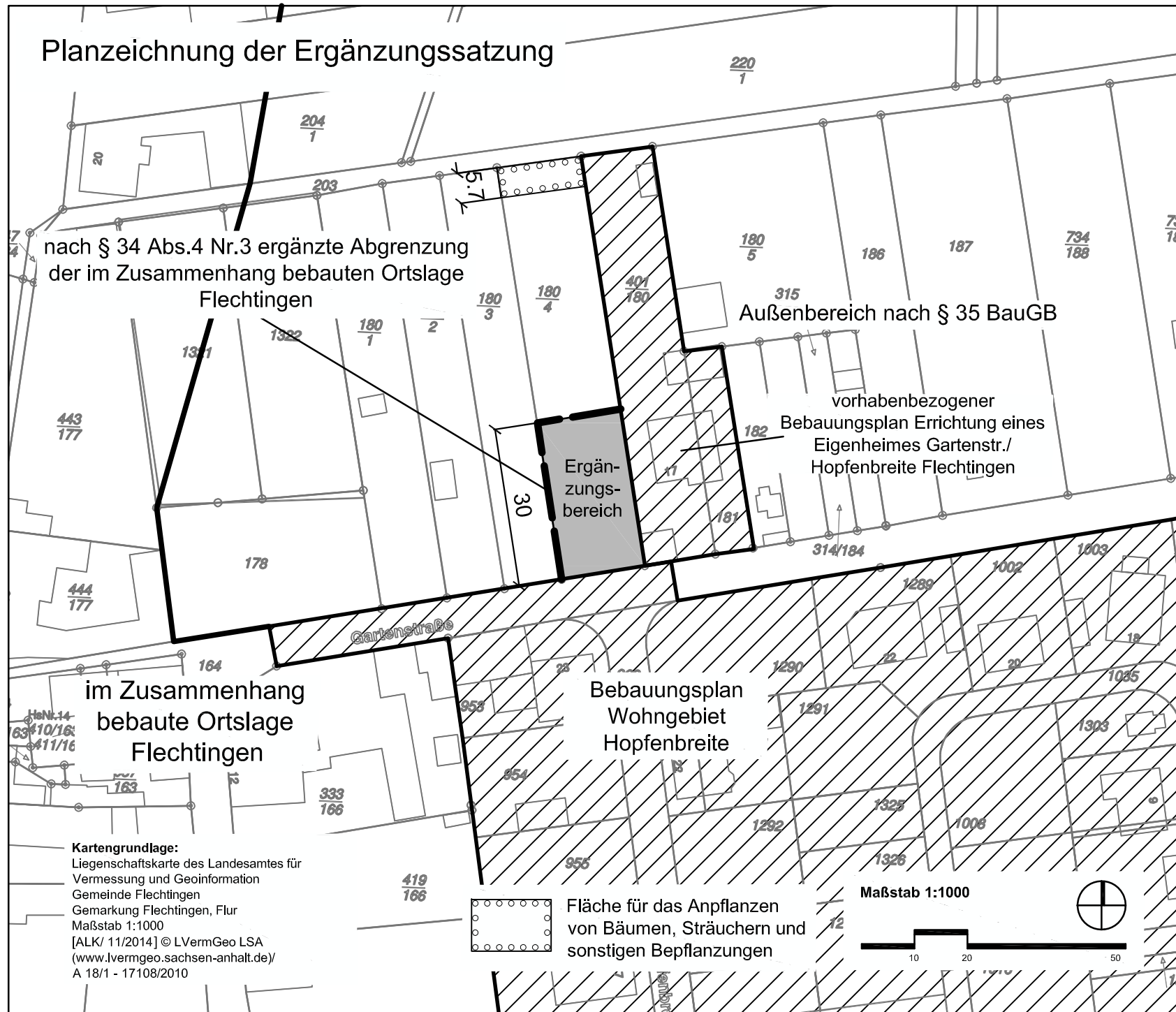


Planzeichnung der Ergänzungssatzung



Satzung der Gemeinde Flechtingen nach § 34 Abs.4 Nr.3 (Ergänzungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Flechtingen, Flur 4, Flurstück 180/4 (Teilfläche) in die im Zusammenhang bebauter Ortlage Flechtingen "Städtebauliche Ergänzungssatzung Gartenstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Ergänzungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Flechtingen, Flur 4, Flurstück 180/4 (Teilfläche) in die im Zusammenhang bebauter Ortlage Flechtingen "Städtebauliche Ergänzungssatzung Gartenstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Flechtingen, den

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen durch standortgerechte einheimische Laubgehölze im Pflanzraster von ca. 1,5 x 1,5 Meter so zu bepflanzen ist, dass sie eine geschlossene Baum- Strauch- Struktur (Feldgehölz Biotoptyp HYA oder Baum- Strauch Hecke Biotoptyp HHB) ausbildet. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat Flechtingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am

vom Gemeinderat Flechtingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am

vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat Flechtingen am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Flechtingen, den

Flechtingen, den

Flechtingen, den

Flechtingen, den

Flechtingen, den

Flechtingen, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister